

Verein der Freunde und Förderer des Vogelsberggartens Schlossberg Ulrichstein im Naturpark Hoher Vogelsberg e.V. mit Sitz in Schotten

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Vogelsberggartens Schlossberg Ulrichstein im Naturpark Hoher Vogelsberg e.V.“
Er führt das Namenskürzel „VFFV“.

2.
Der VFFV hat seinen Sitz in Schotten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

2.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.
Es dürfen ferner keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vereinszweck

1.
Der Vogelsberggarten ist eine öffentliche vegetationskundlich-kulturhistorische Gartenanlage, die vom Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg auf dem Schlossberg eingerichtet wurde und betrieben wird.

Sie zeigt Pflanzengesellschaften, Pflanzenarten, gärtnerische Anlagen und alte Nutztierassen des Vogelsberges.

Im Vogelsberggarten werden historische landwirtschaftliche Nutzungsformen der Region praktiziert. Den Besuchern werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt, den Naturschutz und die Landschaft erläutert und gezeigt.

2.
Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Vogelsberggarten auf dem Schlossberg Ulrichstein finanziell durch die Übernahme von Patenschaften zur Pflege bestimmter Objekte und ideell zu fördern und damit die Arbeit des Zweckverbandes Naturpark Hoher Vogelsberg auf diesem Gebiet zu unterstützen.

3.

Die Entwicklung, Erhaltung und Pflege des Vogelsberggartens orientiert sich an der Bestandserhebung und Planung für das Gebiet von 1998 und ggf. deren Fortschreibungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Natürliche und juristische Personen (z.B. Firmen, Kommunen und deren Zusammenschlüsse, Vereine, Verbände und Institutionen) können Mitglieder werden. Sie müssen die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

2.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Jahresende bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

5.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über 2 Jahre vorliegen.

Das betroffene Mitglied ist vorher zu den Vorwürfen zu hören.

6.

Die Übernahme einer Patenschaft gem. § 3 der Satzung begründet die Mitgliedschaft im VFFV und befreit das Mitglied für die Dauer der Patenschaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Ehren-Mitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliedsbeitrag und/oder dem Förderbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist im 1. Quartal des Jahres fällig. Beitragsermäßigung oder -befreiung kann in besonderen Fällen vom Vorstand gewährt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1.

Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht aus. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinstätigkeit und wählen den Vorstand und die Kassenprüfer.

2.

Nur Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

3.

Die Mitglieder sind zur Mitarbeit aufgerufen z. B. durch die Übernahme von Patenschaften oder anderer Pflegearbeiten. Sie können durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit fördern.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1.

Zu den Mitgliederversammlungen wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal eingeladen. Die Mitglieder sind schriftlich, wenigstens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

2.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zu Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Über Anträge, die bei der Einladung der Mitgliederversammlung nicht bekannt waren, können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn sich zwei Drittel der Anwesenden dafür aussprechen.

4.

Am Anfang eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt.

5.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Diese beschließt über

- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers,
- b) die Rechnungsführung des Rechners,
- c) den Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) die Neuwahl des Vorstandes,
- f) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- g) den Mitgliedsbeitrag,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Maßnahmen von größerer Bedeutung.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6.

Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung mit der beantragten Tagesordnung einberufen werden.

§ 11 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) den Beisitzern, unter denen je ein Vertreter des Naturparks Hoher Vogelsberg, des Vereins zur Erhaltung der Burgruine Schlossberg und der Naturschutzverbände sein soll.
- f) dem im Amte befindlichen Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vertreter der Stadt Ulrichstein.

2.

Gesetzliche Vertreter des Vereines i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

3.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen und dies ausdrücklich von mindestens einem Mitglied gewünscht wird.

4.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel mit einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) Rechnungsbelegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Einsetzen von Ausschüssen.

§ 12 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Bewältigung der umfangreichen Geschäfte, Aufgaben und Arbeiten die bei der Verwaltung des Vogelsberggartens anfallen, einen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Geschäftsführer ist dem Vorsitzenden des VFFV unterstellt. Er hat gleichzeitig eng und vertrauensvoll mit der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturpark Hoher Vogelsberg zusammenzuarbeiten und soll Bindeglied zwischen VFFV und Naturpark sein.

Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist ehrenamtlich.

§ 13 Die Ausschüsse

1.

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

2.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des

VFFV und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

2.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturpark Hoher Vogelsberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. März 2015 durch die Mitglieder ausgestellt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schotten, den 17. März 2015

.....
.....
.....
.....